



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
UW-4.1.9/0001-UV-GSt/Sch I/5/2007		Werner Hochreiter	DW 2168	DW 2105		26.3.2007

Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die BAK begrüßt den vorliegenden Entwurf, weil er eine **ausgewogene Fortentwicklung** der öffentlich-rechtlichen Haftungsbestimmungen vorschlägt. Sehr positiv anzumerken ist, dass er nicht von den in der EU-Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Möglichkeiten für Ausnahmen und Einschränkungen Gebrauch macht. Freilich ist **klarzustellen, dass dieser Entwurf auch die so genannte „Grüne Gentechnik“ erfasst.**

Offenkundig gehört die so genannte Normalbetriebseinrede zu den Kernanliegen der Wirtschaft. Würden aber im öffentlichen Recht derartige **Haftungsausschlüsse** (Normalbetriebseinrede bzw Entwicklungsrisikoeinrede) anerkannt, so käme das einem Paradigmenwechsel sowohl im Betriebsanlagenrecht wie im Produktzulassungsrecht gleich. Was mit „Rechtssicherheit und Innovationsschutz“ begründet wird, liefe im Ergebnis auf eine „Sozialisierung“ dieser Schäden hinaus, was **abzulehnen** ist.

Diskussionswürdig ist sicherlich, die Öffentlichkeit (in Umsetzung der **Prinzipien der Aarhus-Konvention**) an der „Bestimmung der Sanierungsmassnahmen“ zu beteiligen. Dafür wird aber auch nötig sein, dass auch behördliche Rechtsakte einer Prüfung unterzogen werden können.

Die BAK nimmt den vorliegenden Entwurf aber auch zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass auch die **zivilrechtlichen Haftungsvorschriften** in Österreich modernisiert werden müssen. Individualrechtsgüter wie Leib, Leben oder die Gesundheit, aber auch das Vermögen zB in Form von verursachtem Verdienstentgang, müssen besser geschützt werden, wenn sie im Zuge von solchen Umweltschäden verursacht werden. Wenn vorhandene Deckungssummen dann nicht zur Abdeckung aller Schäden und Kostenforderungen (der öffentlichen Hand) ausreichen, **muss der Ersatz von Individualschäden Vorrang vor den übrigen genießen.**

Grundlegendes:

1. Die BAK hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach **für die ökologische Erweiterung des öffentlichen wie des privaten Haftungsrechts eingesetzt**¹. Es mangelt den für den Umweltbereich gegenwärtig geltenden Vorschriften des öffentlichen wie des privaten Rechts immer noch an ausreichender Effizienz, was ihre präventive Funktion anlangt. Aber auch die Wiedergutmachung bereits entstandener Schäden stößt auf zahlreiche, letztlich nicht begründbare Hindernisse.

2. Mit guten Gründen **hat die BAK zuletzt das öffentlich-rechtliche Konzept des Vorschlags der Kommission** für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt COM (2002)17 **als unzulänglich und wenig ambitioniert kritisiert und zusätzlich eine Europäische Initiative zur Verschärfung der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen gefordert**². Unbestrittenerweise macht es Sinn, Umweltschäden (im Sinne von „echten“ Ökoschäden) grundsätzlich über das öffentliche Recht zu liquidieren und hier sodann allfällig vorhandene (europarechtliche) Schutzlücken zB zum Gentechnikschaden zu schließen. Dies darf aber nicht dazu führen - und diese Gefahr hat die EU-Umwelthaftungsrichtlinie verstärkt -, dass Umweltschäden „stärker“ geschützt werden als mitbetroffene „Individualschäden“. Gerade das Tankerunglück der Prestige im November 2002 vor Spanien hätte den Verantwortlichen auf Ratsebene wie im Europäischen Parlament genug Anschauungsmaterial dafür geboten, wie sehr klassische Umweltschäden gleichzeitig auch Gesundheitsschäden und massiven Verdienstentgang für breite Teile der ansässigen Bevölkerung - hier in den Sektoren Tourismus, Fischerei und Landwirtschaft - mit sich bringen können. Nicht nur dieser Fall zeigt, dass neben den öffentlich-rechtlichen Umweltschutzbestimmungen auch die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen weiterentwickelt werden müssen.

3. Freilich: Die **Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden** (hier kurz: EU-Umwelthaftungsrichtlinie) ist schon lange beschlossen und nun **bis April 2007 umzusetzen**. Eine Europäische Initiative zur Fortentwicklung der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen ist dagegen bis dato nicht in Sicht. Die Aufgabe, ausgewogene Lösungen im Interessensdreieck - Wirtschaft, Arbeitnehmer/Konsumenten und Umwelt, aber auch im Verhältnis zwischen den Wirtschaftsbeteiligten - zu schaffen, ist damit von der EU-Ebene wieder alleine an die Mitgliedstaaten delegiert.

¹ Positionspapier der BAK vom Mai 2000 zum Weißbuch der Europäischen Kommission zur Umwelthaftung (KOM (2000)66 endg) download unter: www.akeu.at; Davor hat die BAK zu den beiden Entwürfen des Justizministeriums für ein österreichisches Umwelthaftungsgesetz (Entwurf 1991 bzw Entwurf 1995) sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz und das Produkthaftungsgesetz geändert werden (Schreiben vom 26.2.1998) sowie zum Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999 (Schreiben vom 6.5.1998) Stellung genommen.

² Positionspapier der BAK vom Juni 2002 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt COM (2002)17 – download unter <http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-12740.html>.

4. In diesem Sinne **begrüßt die BAK den vorliegenden Entwurf, zumal er eine ausgewogene Fortentwicklung der öffentlich-rechtlichen Haftungsbestimmungen vorschlägt.** Der Entwurf setzt am hohem Niveau des Wasserrechts an, was auch so bleiben soll. Wie zu erwarten war, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf diejenigen Tätigkeiten, die schon in Anlage III der EU-Umwelthaftungsrichtlinie aufgezählt sind. Dafür mag schon alleine sprechen, dass es Sinn macht, zunächst einmal in einem beschränkten Feld Erfahrungen mit dem neuen Instrumentarium zu machen. Klargestellt sollte aber werden, dass auch die **kommerzielle landwirtschaftliche Nutzung der Gentechnik** (so genannte „Grüne Gentechnik“) **in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.**

Sehr positiv anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass der Entwurf **nicht von den in der EU-Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Möglichkeiten für Ausnahmen und Einschränkungen Gebrauch macht.** Dies betrifft namentlich die den Mitgliedstaaten in Artikel 8 Abs 4 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eingeräumte Möglichkeit, Haftungsausschlüsse oder -einschränkungen für Schäden aus dem genehmigten Normalbetrieb (permitted defense) sowie für die Verwirklichung des Entwicklungsrisikos vorzusehen. Damit ist auch die den Mitgliedstaaten in Artikel 12 Abs 5 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eingeräumte Möglichkeit angesprochen, die Bestimmungen über die Initiativrechte von potentiell Geschädigten wie von Umweltschutzorganisationen nur auf schon eingetretene Umweltschäden anzuwenden, somit vice versa vorbeugende Rechtsbehelfe auszuschließen. Schlussendlich betrifft dies auch den nach Art 2 Zi 6 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie möglichen Haftungsdurchgriff sowie die Umsetzung der Bestimmungen über die Deckungsvorsorge (Art 14 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie).

5. Dem Vernehmen nach gehört vor allem die Umsetzung der so genannten Normalbetriebseinrede zu den **Kernanliegen der Interessensvertretungen der Wirtschaft.** Dazu befindet sich auch eine Auftragsstudie³ im Umlauf, die sich - ihrem Titel nach - zwar nur mit der Umsetzung im Bereich des Biodiversitätsschadens (~im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer umzusetzen ...) befasst. Sie enthält aber auch **Formulierungsvorschläge für die Frage des „genehmigten Normalbetriebs“ wie des „Entwicklungsrisikos“** und beansprucht in diesen Punkten ausdrücklich Gültigkeit auch für diesen Entwurf. Unter den Überschriften „Erfordernis einer Ausnahmeregelung ..“ werden dort jeweils Argumente aufgelistet, die zumeist schon seit den Debatten um ein österreichisches Umwelthaftungsgesetz bekannt sind⁴ und bei näherem Hinsehen (noch immer) nicht zu überzeugen vermögen. Schlicht unsinnig ist zB der Hinweis auf die Unvorhersehbarkeit des Entwicklungsrisikos. Die Unvorhersehbarkeit gehört ja definitionsgemäß zum Wesen des Entwicklungsrisikos, sagt aber nichts darüber aus, ob ausreichend star-

³ Huber-Medek - Zideck, Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich Biodiversität, Studie im Auftrag von Wirtschaftskammer Österreich, Industriellenvereinigung, Verband der Elektrizitätsunternehmen, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Versicherungsverband Österreich, Wien Dez 2006.

⁴ Zb die mangelnde Versicherbarkeit von Schäden aus dem Normalbetrieb, die Strenge und die „hohe Dichte an Genehmigungsvorschriften in Österreich“, dass damit in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit eingegriffen werde .. die aus § 79 GewO ableitbaren Vorbehalte gegen Eingriffe in die Rechtskraft von Genehmigungsbescheiden .. dass die Bestimmungen über das gerichtliche Umweltstrafrecht (!) ja auch verwaltungsakzessorisch ausgestaltet seien die „Unvorhersehbarkeit“ und mangelnde Beherrschbarkeit(!) von Schäden aus dem Entwicklungsrisiko ... uvm.

ke Gründe dafür bestehen, dass ein zB eingetretener Gentechnikschaden dem Schädiger tatsächlich zugerechnet⁵ wird oder nicht. Bei der Betrachtung anderer Argumente wie zB dem Hinweis auf die „strengen Genehmigungserfordernisse“ bzw die „hohe Genehmigungsdichte“ in Österreich verbleibt schlussendlich nur als Einsicht, dass Interessenvertreter der Wirtschaft sich derartiges natürlich wünschen dürfen. Damit ist aber noch lange nicht erwiesen, dass - aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive betrachtet - die Umsetzung derartiger Wünsche rechtspolitischen Sinn macht, insbesondere zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen führt und die „richtigen“ Anreize für Schadensprävention setzt.

6. Die immer wieder vorgebrachte **Forderung nach Ausnahme von Schäden aus dem genehmigten Normalbetrieb verkennt vor allem**, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen im Regelfall⁶ keine „Erlaubnis“ zur Schadenszufügung enthalten. Regelmäßig sind sie in der Erwartung erteilt worden, dass die genehmigte Tätigkeit zu keinem Schaden führen werde („Prognose-Charakter“). Tritt dann entgegen der behördlichen Prognose dennoch ein Schaden ein, so sind die zuständigen Behörden regelmäßig verpflichtet, mittels nachträglicher Vorschriften zusätzliche Auflagen für die Zukunft⁷ vorzusehen und auch die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands, zB die Sanierung der durch „eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände“ anzuordnen⁸. Treten dabei auch Schäden an den klassischen Rechtsgütern Leben, Gesundheit oder Eigentum auf, so sieht das zivile Schadenersatzrecht⁹ eine verschuldensunabhängige Eingriffshaftung des verantwortlichen Betreibers vor, wobei seine Ersatzpflicht sich auch auf den entgangenen Gewinn bezieht¹⁰. Nur solche Schäden werden ausgenommen, die „in Befolgung einer Rechtsvorschrift oder einer besonderen behördlichen Anordnungen ... verursacht worden“¹¹ sind.

7. Ebenso wenig ist einzusehen, dass Entwicklungsrisiken unbeteiligte Dritte oder die Umwelt treffen sollen, während der Produzent oder kommerzielle Verwender dafür

⁵ Das argumentiert sich regelmäßig aus der besonderen Gefährlichkeit der Tätigkeit oder des verwendeten Produktes und dem Gedanken „wer den guten Tropfen, der auch den schlechten Tropfen“.

⁶ Für Österreich ist bislang keine solche Genehmigungsbestimmung bekannt.

⁷ Vergleiche die dafür modellhaften Bestimmungen aus der Gewerbeordnung 1994, die bestimmen: „§ 79 (1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Anlage, dass die ... Interessen (gemeint sind die geschützten Rechtsgüter) trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. ...“.

⁸ So zB § 138 Wasserrechtsgesetz – eine der Kernbestimmungen des österr Gewässerschutzrechts; vergleiche dazu auch § 79 Gewerbeordnung 1994: „... die (zusätzlichen) Auflagen haben gegebenenfalls auch die Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; ...“.

⁹ § 364a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch stammt aus dem Jahre 1916 (!) und bestimmt: „Wird jedoch die Beeinträchtigung durch eine .. behördliche genehmigte Anlage .. verursacht, so ist der Grundbesitzer .. berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde.“

¹⁰ Die oben genannte Studie argumentiert die Normalbetriebseinrede ua auch damit, dass die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen das Vorliegen verwaltungsbehördlicher Genehmigungen „..berücksichtigen ...“ würden; § 364a ABGB wird ausdrücklich angeführt; der Hinweis der Studie ist aber offenkundig irreführend: Denn § 364a ABGB zeigt, dass in puncto Ersatzpflichten offenbar nicht im Mindesten(!) „Rücksicht genommen“ wird – ganz im Gegenteil: Die Judikatur spricht Geschädigten hier nicht nur den Ersatz des „positiven Schadens“ sondern nimmt einen besonders schwerwiegenden Zurechnungsgrund – so wie bei grober(!) Fahrlässigkeit – an und spricht sogar den Ersatz des „Interesses“ zu; „Rücksicht“ nimmt das Zivilrecht richtigerweise nur beim nachbarrechtlichen Unterlassungsanspruch: Der entfällt gemäß § 364a ABGB, wenn eine aufrechte Genehmigung vorliegt.

¹¹ So zB ausdrücklich § 79c GTG.

nicht eintreten muss und aus dem (uU rascheren) Inverkehrbringen neuartiger Produkte wirtschaftlichen Profit ziehen darf. Bisherige Fälle im internationalen Vergleich (zB Contergan) haben sich noch dazu als besonders schwerwiegend erwiesen. Das 1998 um Haftungsbestimmungen ergänzte österreichische Gentechnikgesetz (GTG) lässt daher den Betreiber (sowohl für Schäden aus dem Normalbetrieb als auch) für das Entwicklungsrisiko haften¹². Denn eine Haftung fürs Entwicklungsrisiko veranlasst Betreiber von gefährlichen Anlagen oder Tätigkeiten oder Hersteller oder Nutzer von riskanten Produkten sicherlich zu größeren Sicherheitsanstrengungen. Und was schon für den Bereich der zivilrechtlichen Haftung gilt, muss umso mehr dort gelten, wo Behörden den Verkehr mit, oder den Gebrauch/die Nutzung von gefährlichen Produkten oder Stoffen erlauben¹³.

8. Würde man nun im öffentlichen Recht eine generelle Normalbetriebseinrede bzw eine Entwicklungsrisikoeinrede anerkennen, so **käme das einem Paradigmenwechsel sowohl im Betriebsanlagenrecht wie im Gefahrstoff- bzw Produktzulassungsrecht gleich**. Genuin unternehmerische Risiken würden dann plötzlich auf die Behörde übertragen. Unvertretbar wären selbstverständlich auch die Konsequenzen aus diesen Vorschlägen: Was mit der Notwendigkeit von „Rechtssicherheit und Innovationsschutz“ begründet wird, **liefe im Ergebnis ja auf eine „Sozialisierung“ all dieser Schäden hinaus**. Denn für ihre Wiedergutmachung sollten vice versa ja die Behörden bzw die Allgemeinheit (~ über allfällig einzurichtende „Ausfallfonds“) aufkommen oder unmittelbar Betroffene und/oder die Umwelt gar ohne Ersatz bleiben.

9. Was die Umsetzung der Artikel 12 und 13 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie über die Initiativrechte von potentiell Geschädigten wie von Umweltschutzorganisationen betrifft, so begrüßt die BAK, dass potentiell Geschädigten wie Umweltschutzorganisationen **auch vorbeugende Rechtsbehelfe** zur Verfügung stehen sollen. Der Entwurf wählt hier auch eine interessante, in Teilbereichen möglicherweise aber nicht ausreichende Form der Umsetzung. Diskussionswürdig ist sicherlich der in § 7 Abs 1 dE vorgeschlagene Weg, - anstelle der Einräumung von Parteienstellungen - **die Öffentlichkeit und** (offenbar gemeint: amts-) **bekannte Beteiligte**, die als „Betroffene“ bezeichnet werden, **an der „Bestimmung der Sanierungsmassnahmen“ zu beteiligen**.

Der Entwurf greift aber wohl insofern zu kurz, als die Sanierungsentscheidung der Behörde gemäß den §§ 5 Abs 4 dE, 6 Abs 3 dE iVm 7 Abs 2 dE offenbar nicht näher in Prüfung gezogen werden können soll, selbst wenn sich - was natürlich zu fordern ist - allfällig Betroffene oder Umweltschutzorganisationen mittels Stellungnahme am Verfahren gemäß § 7 Abs 1 dE beteiligt haben. Das legt zumindest der Wortlaut der §§ 12 iVm 11 dE nahe, wo von „Umweltbeschwerde“ bzw „Beschwerde“ die Rede ist, ohne dass auch angesprochen wird, dass **auch behördliche Rechtsakte für sich überprüfbar sind. Genau das ist aber der Inhalt von Art 13 Abs 1 der EU-**

¹² Vergleiche dazu § 79c GTG, wo kein derartiger Haftungsausschluss vorgesehen ist.

¹³ Man stelle sich nur den Fall vor, dass gentechnisch verändertes Saatgut – entgegen den dem Zulassungsverfahren zugrunde liegenden Prognosen – zu unerwünschten Kontaminationen und Folgeschäden führt. Kann es wahr sein, dass dann der Behörde unter Verweis auf die Zulassung die „Hände gebunden sein sollen“ getreu dem Motto: „Was im Zulassungsverfahren übersehen oder nicht geprüft worden ist, das sei weiter nicht mehr Risiko des Betreibers?“

Umwelthaftungsrichtlinie, die die aus der Aarhus-Konvention sich ergebende Prinzipien auf die öffentlich-rechtliche Umwelthaftung übertragen will¹⁴.

Zudem möchte die BAK hier anregen, dass die den Umweltschutzorganisationen zukommende **Rechtsstellung auch den in den Bundesländern eingerichteten Umweltanwaltschaften eingeräumt wird**. Es wäre absurd (und dürfte ohnehin schon derzeitigen Gepflogenheiten widersprechen), wenn eine von einer Umweltanwaltschaft eingebrachte „Aufforderung zum Tätigwerden“ seitens der Behörde künftig unbeantwortet bleiben könnte. Selbiges gilt auch für die Gemeinden.

10. Die umfangreichen kompetenzrechtlichen Überlegungen¹⁵, aus denen sich die Eckpunkte sowohl dieses Entwurfes als auch der von Seiten der Bundesländer noch zu beschließenden Länder-Umwelthaftungsgesetze ergeben, sind nicht zu beanstanden, zumal offenbar der noch am Ehesten gangbare Weg gewählt worden ist. Die Komplexität der Überlegungen zeigt aber auch wiederum die **Problematik der bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Kompetenzen im Umweltangelegenheiten** auf: Denn gerade die Komplexität der Überlegungen deutet darauf hin, dass es auch weiterhin einen Bereich der Unsicherheit gibt und nicht ausgeschlossen ist, dass der Verfassungsgerichtshof im Streitfall auch anderes entscheiden kann. Bedeutsam erscheint allerdings, dass ein sinnvoller Vollzug bei Sachverhalten, wo sowohl das Landes- als auch das Bundesumwelthaftungsgesetz angesprochen ist, nur möglich ist, wenn beide Gesetze in den wesentlichen Punkten - Begriffsbestimmungen, Verfahrensabläufe, Fristen und Kundmachungserfordernisse für das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, Anlässe für das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, uam - aufeinander abgestimmt sind. Genau dafür gibt es in Österreich keine Handhabe, sodass bei übergreifenden Sachverhalten auch nicht auszuschließen ist, dass sich ein Sanierungsauftrag aufgrund des Landesgesetzes nicht mit dem aufgrund des Bundesgesetzes deckt. Genau dies sollte daher Anlass für eine Reform sein, zumal sich die Frage der Sinnhaftigkeit von landesgesetzlichen Regelungen stellt, wenn diese zweckmäßigerweise möglichst buchstabgetreu dem Bundesgesetz folgen müssen.

11. Was die eingangs schon angesprochene, nötige **Fortentwicklung der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften in Österreich** betrifft, so tritt die BAK dafür ein, dass - im Zuge von solchen Umweltschäden - mitbetroffene Individualrechtsgüter - wie Leib und Leben oder die Gesundheit, aber auch das Vermögen zB in Form von verursachtem Verdienstentgang - ebenfalls entsprechend verbesserten Schutz erfahren sollen. Dass derartige Überlegungen zum **Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung zur zivilrechtlichen Haftung für den Schaden an der Person oder am Vermögen** nicht bloß theoretische sind, hat der schreckliche Tauerntunnelunfall vom Mai 1999 drastisch gezeigt: Der Unfall hat damals 12 Todesopfer gefordert und beträchtliche Sachschäden verursacht. Nur weil die betroffene Straßengesellschaft auf ihre Ersatzansprüche hin-

¹⁴ So auch die §§ 8 Abs 4 sowie 10 und 11 des am 9. März 2007 im deutschen Bundestag beschlossenen Umweltschadensgesetzes.

¹⁵ Gutachten des Bundeskanzleramts/Verfassungsdienst vom 12. September 2005 sowie Stellungnahme des Lebensministeriums an die Bundesländer vom 15. Dezember 2005.

sichtlich der Schäden am Tunnel - möglicherweise unter sanftem politischen Druck - verzichtet hat, konnten die unmittelbar Betroffenen und ihre Angehörigen letztlich voll entschädigt werden¹⁶. Man braucht zum Sachverhalt von 1999 nur hinzudenken, dass auch beträchtliche Umweltschäden mitverursacht worden sind, und schon gelangt man leicht zu möglicherweise kollidierenden Ansprüchen. Und derartige Probleme werden umso brennender, je höher anfallende Sanierungskosten sind.

Aus der Sicht der BAK dürfen Lösungen wie im Falle des Tauerntunnelunfalls nicht vom guten Willen eines oder mehrerer Beteiligten abhängen. Vielmehr **sollte der Schutz von Individualrechtsgütern, vor allem der Schutz von Leib, Leben und der Gesundheit de lege lata im Kollisionsfall Vorrang vor dem Ersatz von Umweltschäden genießen**. Dies wird die BAK im Zuge der geplanten Gesamtreform des österreichischen Schadenersatzrechts fordern. Allfällig noch bestehende Haftungshöchstbegrenzungen für Personenschäden werden hier ebenso zu hinterfragen sein wie Lösungen für die Fälle gefunden werden müssen, wo vorhandene Deckungssummen - egal, ob aus einer Haftpflichtversicherung oder einer anderweitigen Vorsorge - nicht zur Abdeckung aller Schäden und (nun neu:) Kostenforderungen des Bundes bzw der Länder in Vollziehung der jeweiligen Umwelthaftungsbestimmungen ausreichen. Individualrechtsgüter sollen diesen Vorrang vor allfälligen Kostenforderungen des Bundes bzw der Länder selbstverständlich auch im Fall der Insolvenz genießen, wo dieses Problem zwangsläufig besteht. Aus Sicht der BAK erscheint es in diesen Fällen - aber auch nur hier! - tatsächlich gerechtfertigt, Kostenforderungen des Bundes bzw der Länder nachrangig zu behandeln und Umweltschäden insoweit zu sozialisieren.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Abs 2 dE

Selbstverständlich bedürfen Summationsschäden eines ganz anders gearteten Instrumentariums. Es bleibt aber doch fraglich, ob hier die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität nicht unnötig zu hoch geschraubt werden. Es sind Konstellationen denkbar, die im Zivilrecht unter dem Stichwort „alternative Kausalität“ behandelt werden. Gemeint sind Sachverhalte, wo nicht genau klärbar ist, ob/inwieweit ein Schaden durch Zufall¹⁷ bzw durch einen bestimmten Betreiber A verursacht worden ist. Wenn nun aber die Behörde dartun kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit xx% des Schadens auf das Zutun des Betreibers A zurückgehen, dann sollte A auch für diesen Anteil am Schaden haften. Sinngemäß gilt hier auch das weiter unten zu § 8 Abs 4 dE Gesagte.

Zu § 3 Ziffer 1 dE

Die wortwörtliche Übernahme der in der EU-Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Definition für den Bodenschaden, die „ ... ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ... „ anspricht, wirft zwangsläufig die Frage auf, ob im Zusam-

¹⁶ So Kathrein, Schnittstellen mit dem Zivilrecht, in Hochreiter (Hrsg), Umwelthaftung bitte warten - Der Vorschlag der EU-Kommission zur Umwelthaftung – Wem nützt er wirklich?, Informationen zur Umweltpolitik Nr 151, Wien 2002; download unter <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-6902.html> .

¹⁷ Das können aber auch andere, aber eben nicht mehr identifizierbare Verursacher sein.

menhang mit der Gefährdung der menschlichen Gesundheit erst ab einem erheblichen Gefährdungspotential eingegriffen werden sollte oder ob nicht von vornherein (zumindest weitgehend) eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden muss.

Es ist zu befürchten, dass mit dem Begriff „erheblich“ die Latte - zu Ungunsten der Menschen - zu niedrig angelegt wurde. Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Begriff „erheblich“ wohl erst über Jahre im Zuge der Rechtsprechung eine konkrete Ausgestaltung erhalten wird.

Vor allem aber stellt sich die Frage, ob es nicht eher dem Geist und Wortlaut der Richtlinie besser entspricht, von einem nicht bloß unerheblichen Risiko zu sprechen. In den Erwägungsgründen (insbesondere Erwägungsgrund Nr 8) wird ua von einer potentiellen Gefahr gesprochen, sodass mit „erheblich“ im Sinne von Art 2 Ziffer 1 lit c der EU-Umwelthaftungsrichtlinie „nicht bloß unerheblich“ gemeint ist.

Zu § 7 Abs 1 dE:

Ein tatsächliches Novum in der österreichischen Rechtsordnung stellt das hier in Satz 3 geregelte Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren dar. Leider werden nur sehr vage die hier bedeutsamen Aspekte umschrieben, wie wann und worüber die Öffentlichkeit zu informieren ist, wer (bekannte Beteiligte?) zu informieren ist und welche Frist zur Stellungnahme einzuräumen ist.

Zu § 8 Abs 4 dE:

Im Zivilrecht tendieren die Auffassungen dahin, dass die solidarische Haftung nur ultima ratio ist, wenn sich die Verhältnisse nicht weiter aufklären lassen, aber klar ist, dass jeder verantwortlich ist. Wenn sich aber Anteile ermitteln lassen - die Beweislast dafür sollte bei den Betreibern liegen -, dann sollte nur eine anteilige Haftung der Betreiber stattfinden. Der mit BGBl I 1998/73 eingeführte § 79e GTG setzt diesen Gedanken vorbildhaft fürs Schadenersatzrecht um. Da die Problemlagen vergleichbar sind, macht eine Anwendung auch im Verwaltungsrecht Sinn. Eine Alles-oder-Nichts-Regel kann leicht zu unbilligen Ergebnissen führen.

Zu § 8 Abs 5 dE:

Die Unterkapitalisierung einer beherrschten Gesellschaft stellt sicherlich den wichtigsten Anwendungsfall dar.

Dennoch sollte überdacht werden, ob die Vorschrift nicht **zu eng formuliert** ist. Das Vorliegen von „wirtschaftliche Verfügungsmacht“ im Sinne der EU-Umwelthaftungsrichtlinie ist aber auch außerhalb solcher Konstellationen denkbar. Man denke nur an die bekannt gewordenen Praktiken, wo ein LKW-Lenker als (schein-)selbständiger Gewerbetreibender den LKW, der weiterhin im Eigentum seines vormaligen Arbeitgebers steht, lenkt. Hier liegt - mangels Kapitalgesellschaft - keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung vor. Hier fehlt es auch an einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelung. Freilich wird man annehmen können, dass es hier wohl einen mündlichen „Vertrag“ im Hintergrund gibt. Den muss aber die Behörde beweisen, was schwer fallen kann, wenn Lenker und KfZ-Halter einmütig behaupten, dass eine bloß prekaristische Überlassung des LKWs vorliege.

Zu § 9 dE:

Was gilt im Falle eines die Bezirksgrenzen überschreitenden Schadens? Zb Kontamination eines Fließgewässers?

Zu § 11 dE:

Abgesehen von den schon eingangs erwähnten Bedenken sollte der Begriff der „Rechte“ in Abs 2 nicht zu eng gefasst sein, zumal daraus ohnedies keine Parteistellung resultiert. Die „Verminderung des Verkehrswertes einer Liegenschaft“ zB aufgrund eines drohenden Umweltschadens in der unmittelbaren Nachbarschaft sollte sehr wohl als „Recht“ im Sinne von Abs 2 eingestuft werden.

Zu § 13 dE:

§ 13 wird als jedenfalls erforderliches Mindestniveau begrüßt. Anzumerken ist, dass angesichts des ausgewählten Kreises von Tätigkeiten laut Anhang I ohnedies davon auszugehen ist, dass es für alle diese Tätigkeiten im redlichen Geschäftsverkehr schon üblich ist, über eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Absicherung der schadenersatzrechtlichen Basisrisiken (Personen- und Vermögensschäden) zu verfügen. Dies sollte so auch in den EB festgestellt werden.

Angeregt wird, dass nach einer gewissen Periode evaluiert werden sollte, was aus den derzeit beobachtbaren Entwicklungen - dem Vernehmen werden die österreichischen Versicherer ein entsprechendes Produkt anbieten - geworden ist. Dabei sollte auch hinterfragt werden, wie gut es bei den von diesem Entwurf erfassten Tätigkeiten um die Absicherung der schadenersatzrechtlichen Basisrisiken (Personen- und Vermögensschäden) steht. Von Seiten der Versicherungswirtschaft wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vereinbarten Deckungssummen notorisch zu gering sind.

Zu Anhang 1 Ziffer 10

Bei der Lektüre der Bestimmungen des österreichischen Gentechnikgesetzes wie der einschlägigen Bestimmungen der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG bleibt unklar, inwieweit die kommerzielle Nutzung von GVOs in der Landwirtschaft tatsächlich vom Entwurf erfasst ist. Aus Sicht der BAK sollte dies in Hinblick auf die in der Öffentlichkeit beobachtbare Skepsis zur so genannten „grünen Gentechnik“ klargestellt werden. Dass hier letztlich nur Abhilfe über die Zivilgerichte (im Wege der nachbarrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes) möglich sein soll, erscheint nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors